Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 19 (1912)

Heft: 17

Artikel: Vom "Welt-Pennyporto"

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-628499

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

so liegt ein rohes Gespinst vor. Erscheint aber keine glimmende Fadenspitze, oder erlischt diese nach kurzer Zeit, d. h. glimmt sie, trotz mehrfacher gleichartiger Versuche, nicht an dem Faden weiter entlang, wie es bei roher Baumwolle der Fall ist, so liegt ein gebleichtes, merzerisiertes oder nitriertes Gespinst bzw. Gewebe vor.

Hierbei macht sich noch als Nebenerscheinung geltend, daß die rohen Gespinste nicht nur beim Glimmen, sondern auch beim Abbrennen der leuchtenden Flamme eine sichtbare Kohle hinterlassen, während die nicht rohen nach dem Abflammen oder nach kurzem Glimmen wenig oder keine deutlichen Kohlenansätze zeigen.

Appretierte Gewebe sind, wenn es erforderlich ist, vorher auszuwaschen und zu trocknen.

Gegen die Glimm-Methode wurde geltend gemacht, daß Glimmen nicht unzweifelhaft rohe Gespinste ankündigt, weil das Glimmvermögen der rohen Baumwolle durch schwache Bleichung nicht verloren geht, so dass bei dem Auftreten von Glimmerscheinungen immer noch mit dem Vorliegen schwach gebleichter Erzeugnisse gerechnet werden könne. Es fragt sich daher, ob eine schwache Bleichung bei der Zollbehandlung außer Betracht bleiben kann.

Auf Ersuchen des Ministers für Handel und Gewerbe vom 11. Mai d. J. — J.-Nr. IIb 3464 — äußerte sich die Handelskammer zu Berlin zu dieser Frage unter dem 12. Juni d. J. — J.-Nr. 13,676 — wie folgt:

Die von uns befragten Interessenten sind der Auffassung, dass die Glimm-Methode im allgemeinen geeignet sei für die Unterscheidung gebleichter, merzerisierter und nitrierter Garne und Gewebe aus Baumwolle von rohen Garnen und Geweben dieser Art. In der Geschäftspraxis wird für diesen Zweck das Glimmverfahren fast immer angewendet. Die Entstehung von Asche nach dem Auslöschen der Flamme ist jedoch, wie uns mitgeteilt wird, nicht als einziges sicheres Kennzeichen dafür anzusehen, dass es sich in dem betreffenden Fall um rohes Baumwollgarn handelt. Rohe Baumwollgarne hinterlassen allerdings nach dem Auslöschen der Flamme Asche. Letzteres tritt aber vielfach auch bei merzerisierten und gebleichten Garnen ein. Hier hängt das Entstehen von Asche von dem Vorhandensein anorganischer Salze ab, die vom Bleichen häufig in Garnen übrig bleiben, insbesondere aber in erheblichen Mengen dann vorhanden sind, wenn die gebleichten Garne künstlich beschwert worden sind. Es wird bezweifelt, daß ein vollständiges Auswaschen der Salze möglich sei. Das Oeffentliche Warenprüfungsamt zu Berlin berichtet uns ebenfalls, daß die von ihm angestellten Nachprüfungen ergeben haben, daß das Glimmverfahren bei einigermassen geübter Ausführung als brauchbare Methode für die Unterscheidung der rohen Garne von den gebleichten und merzerisierten gelten kann. Auch halbgebleichte Garne (angebleichte) haben bei den Versuchen des Warenprüfungsamtes nach dem Verlöschen der Flamme ein Verschwinden der Glimmspitze gezeigt. Es dürften demnach keine Bedenken gegen die Einführung des Glimmverfahrens für die Zwecke der Zollabfertigung geltend zu machen sein.

Provisionsansprüche von Handelsagenten.

Eine Tuchfabrik hat laut „Elsäß. Textilblatt" um Auskunft über folgende Rechtsfrage ersucht:

„Wir haben einem unserer Platzvertreter, welcher gegen Vergütung von Provision engagiert war, per 31. Dezember a. c. gesetzlich gekündigt und ihm für diejenigen Aufträge, welche während dem Vertragsverhältnis eingegangen sind, die Provision vergütet. Der Vertreter hat mit verschiedenen Firmen gearbeitet, welche ihre Muster mehrere Jahre in der Kollektion führen; der betr. Vertreter beansprucht nun die Provision von sämtlichen Aufträgen, die auf Grund dieser Muster eingehen, auch nach Ablauf des Vertragsverhältnisses. Wir haben für den betr. Platz einen neuen Vertreter engagiert, dieser will natürlich ebenfalls Provision von den Geschäften, welche nach seinem Rayon gemacht werden. Sind wir nun verpflichtet, dem alten Vertreter noch Provison für Aufträge, welche nach Schluß des Vertragsverhältnisses eingehen, zu vergüten?"

Der Rechtsbeirat der Fachschrift antwortete hierauf wie folgt:

„Auf Ihr Verhältnis zu ihrem Platzvertreter finden die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Handlungsagenten, speziell die §§ 88 und 89, Anwendung. Nach § 88 hat der Handlungsagent einen Provisionsanspruch für jedes zur Ausführung gelangte Geschäft, welches durch seine Tätigkeit zustande gekommen ist. Nach § 89 gilt für den Platzvertreter, daß er auch für solche Geschäfte Provision zu erhalten hat, welche zwar ohne seine Mitwirkung, aber in seinem Bezirk durch den Geschäftsherrn oder für diesen abgeschlossen werden. Voraussetzung ist jedoch für jeden Provisionsanspruch, daß das Geschäft, welches die Provisionsforderung hervorbringt, während des Agenturverhältnisses abgeschlossen worden ist. Es ist daher zwar gleichgültig für den Provisionsanspruch, wenn das Geschäft erst später ausgeführt wird; aber abgeschlossen muß es während seines Agenturverhältnisses worden sein, damit der Agent einen Anspruch haben kann.

Im vorliegenden Fall unterliegt es daher keinem Zweifel, dass der betreffende Platzvertreter von Aufträgen, die nach Ablauf des Vertragsverhältnisses eingehen, keine Provision verlangen kann. Ob diese Aufträge auf Grund von Mustern oder Musterkollektionen, die er früher gehabt hat, eingehen, ist ganz gleichgültig.

Das Reichsgericht ist in einem Falle sogar soweit gegangen, Zeitgeschäfte in Effekten, die ein Agent während seiner Agenturzeit schon vermittelt hatte und die nur nach Lösung des Agenturverhältnisses prolongiert wurden, als nicht provisionspflichtig zu betrachten, da die Prolongationen selbständige Geschäfte seien und nicht in die Agenturzeit fielen."

Vom „Welt-Pennyporto".

Zur Erreichung des einheitlichen Weltportos hat der Hansa-Bund, wie der «Waren-Agent» mitteilt, eine Eingabe an den Reichstag gerichtet, die u. a. auch die Unterstützung des Zentralverbandes Deutscher Handelsagenten-Vereine gefunden hat und in der gebeten wird,

die Reichsregierung zu ersuchen:

a) geeignete Maßnahmen zur Durchführung eines einheitlichen Portos von 10 Centimes (des sog. Welt-Pennyportos) für Briefe des internationalen Verkehrs auf dem bevorstehenden nächsten Weltpostkongreß zu Madrid im Frühling 1913 einzuleiten,

b) einstweilen aber durch baldmöglichsten Abschluß neuer Postvereinsabkommen auf einer solchen Portogrundlage mit allen dazu geneigten Ländern, insbesondere mit den Nachbarstaaten, die Verwirklichung dieser Weltportoreform vorzubereiten und zu erleichtern,

c) möglichst unverzüglich Schritte zu tun, um ein derartiges Portoabkommen mit der Schweiz zu treffen

(Die Einführung des einheitlichen Portos von 10 cts. wäre schon deshalb erwünscht, damit man weniger Strafportos für Briefe speziell aus Oesterreich zu zahlen hat. Seit einzelne Staaten unter sich Abmachungen für das 10 cts.-Porto getroffen haben, erhält man in der Schweiz viel ungenügend frankierte Briefe. Die Red.)

Vorliebe für ausländische Ware. Deutsche Wollwarenfabrikanten fahren fort, sich bitter über den Vorzug zu beklagen, den englische Fabrikate bei deutschen Händlern und Konsumenten haben. Die „Deutsche Wirker-Zeitung" macht in einer ihrer letzten Nummern auf die beständig zunehmende Einfuhr englischer Wollwaren und

den Niedergang der Wollindustrie in Deutschland aufmerksam. Der deutsche Gentleman verlangt englische Wollfabrikate und der Händler muß sich dem Wunsche seiner Kunden fügen und ihnen verkaufen, was sie haben wollen. Die Einfuhr von Wollfabrikaten aus England hat seit 1907 um 50 Prozent zugenommen, während der deutsche Export nach England um beinahe 10 Prozent abgenommen hat.

Die deutsche Presse sucht auf das Publikum einzuwirken und stellt ihm das Tragen von deutschen Wollstoffen als patriotische Pflicht hin, und nun macht die Handelskammer in Halberstadt auch auf die Gewohnheit unter englischen Detaillisten aufmerksam, an gewissen Tagen nur englische Waren zu verkaufen und empfiehlt sie zur Nachahmung.

Übrigens erstreckt sich die Vorliebe deutscher Konsumenten für fremde Waren auch auf andere Artikel, wie Schuhe und Nahrungsmittel.

„Selbstkostenpreis" und Einkaufspreis. Die Frage, was man unter „Selbstkostenpreis" zu verstehen hat, ist anläßlich der Inserate einer Gesellschaft, welche Waren zum Selbstkostenpreis + 10 Prozent anbot, Gegenstand einer lebhaften Diskussion gewesen, zu dem auch der „Confectionair" mehrfach das Wort ergriffen hat. Die Meinungen standen sich in dem Streit diametral gegenüber. Während die eine Partei unter Selbstkostenpreis den Preis verstanden wissen wollte, den der Händler dem Fabrikanten gezahlt hat und Selbstkostenpreis mit Einkaufspreis gleichstellte, bezeichneten die Gegner als Selbstkostenpreis den Preis, den der Detaillist dem Lieferanten zahlt, zuzüglich der Kosten, die für den Verkauf aufgewendet wurden. Verschiedene Zwischenmeinungen machten sich dann noch geltend, so daß die Verwirrung allgemein war. Diesen gordischen Knoten hat jetzt eine Berliner Firma zerhauen und auf die einfachste Art sich vor dem Vorwurf geschützt, beim Publikum fälschlich den Eindruck eines besonders günstigen Angebots zu erwecken. Sie inseriert „zum Selbstkostenpreis + 7½ Prozent. Selbstkostenpreis ist Erstehungspreis". Das ist klar und deutlich und kann beim Publikum, und namentlich bei der Konkurrenz, keine falschen Vorstellungen erwecken. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb braucht nicht in Tätigkeit gesetzt zu werden.

Kleine Mitteilungen

Senator Ed. Fougeirol †. Ein Führer der französischen Schutzzöllner, dessen Namen namentlich mit den stets wiederkehrenden Versuchen, die Zölle auf Seidenwaren zu erhöhen, aufs engste verbunden ist: Senator E. A. Fourgeirol ist in Ollières (Ardèche), siebenzig Jahre alt, gestorben. Fougeirol bekleidete in seiner engeren Heimat eine Reihe von Ämtern; er war ein angesehener Seidenzwirner und Vorsitzender der Union des Filateurs et mouliniers. Als Mitglied der Abgeordnetenkammer, und später des Senates, war er einer der Führer und wohl der eifrigste Schriftsteller im Kampfe für die Erhöhung der französischen Eingangszölle auf reinseidene Gewebe und Bänder, nachdem er mit Erfolg für die Schaffung von Zöllen auf die gezwirnten Seiden und für die Subvention der Seidenzucht eingetreten war. Fougeirol zählte zu den heftigsten Gegnern der französisch-schweizerischen Handelsübereinkunft vom Oktober 1906.

Gründung der Seidenzucht in Südtirol. Vor kurzem wurde in Lavis (Südtirol) ein Denkmal für den Priester Don Giuseppe Graziolo enthüllt. Don Graziolo, der im Jahr 1891 gestorben ist, hat sich um die Wiedereinführung der Seidenzucht in Südtirol, die in den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts durch die Seidenraupenkrankheit gänzlich vernichtet worden war, die größten Verdienste erworben. Er gründete im Jahre 1856, mit Unterstützung der Regierung die Societa bacofila trentina e roveretana. Versuche aus Dalmatien und anderen Ländern gesunden Samen zu beziehen, mißglückten; so ging Don Graziolo im Jahr 1861 nach Kleinasien und dem Kaukasus und errichtete dort eigene Zuchtanstalten. Bald stellte sich jedoch heraus, daß das einheimische Klima für diese Samensorten ungeeignet war und es gelang Don Grazilio erst im Jahr 1864, und zwar mit japanischem Samen, befriedigengende Erfolge zu erzielen. Fünfmal begab er sich persönlich nach Japan, um die notwendigen Einrichtungen zu treffen und zu überwachen und 1870 hatte er endlich die Genugtuung, der Seidenzucht in seiner Heimat wieder dauernd Eingang verschafft zu haben und zwar unter Verhältnissen und Anstrengungen, von denen man sich heute kaum einen richtigen Begriff machen kann. Die Kokonsproduktion in Südtirol beläuft sich heute auf annähernd 2 Millionen kg; vor ihrer Erneuerung durch Don Graziolo soll sie ungefähr 3 Millionen kg betragen haben.

Glühstrümpfe aus Kunstseide. Die Glühkörper für das von Auer erfundene Gasglühlicht wurden bisher ausschließlich aus Baumwolle oder Ramie, einer aus Chinagras gewonnenen Faser, hergestellt. Wie auf so manchem anderen Gebiete der Textilindustrie, hat sich auch hier neuerdings die Kunstseide mit gutem Erfolge einen Platz neben den natürlichen Fasermaterialien errungen. Es scheint sogar, daß die Kunstseide infolge ihrer Eigenart gerade auf diesem Gebiete besondere Bedeutung erlangen wird. Ein Nachteil der bisherigen Glühkörper war ihre Empfindlichkeit gegen Stöße und Erschütterungen, obwohl die heutigen Erzeugnisse gegen früher schon erheblich bessere Festigkeitseigenschaften aufweisen. In noch viel höherem Maße gilt dies von den Kunstseidefäden, die in beliebiger Länge hergestellt werden können, während namentlich die Ramiefaser sehr kurz ist und sich nach längerem Glühen aufdreht. Dieses verschiedene Verhalten der beiden Fasermaterialien läßt sich unter dem Mikroksop sehr deutlich wahrnehmen; der Kunstseidefaden ist auch nach vielen hundert Brennstunden noch ebenso glatt wie ursprünglich, während der Ramiefaden stark zerfasert ist und eine Abnahme des Querschnittes zeigt. Hierdurch erklärt sich die größere Haltbarkeit des Kunstseideglühkörpers, der die durch den Fuhrwerksverkehr auf der Straße verursachten Erschütterungen ohne Schädigung erträgt und infolgedessen auch für die Beleuchtung von Eisenbahnwagen vorzüglich geeignet ist. Zur Prüfung der Glühkörper und ihrer Haltbarkeit sind, wie wir im Journal für Gasbeleuchtung lesen, besondere Stoßmaschinen konstruiert worden, mit deren Hilfe der Glühstrumpf in ähnlicher Weise wie in der Praxis sowohl senkrechten wie wagerechten Stößen ausgesetzt werden kann. Je mehr Stöße er aushält, bis er zerbricht, um so besser ist seine Qualität. Ramieglühkörper, die noch nicht gebrannt haben, ertrugen auf einer solchen Maschine 500 bis 1000 Stöße, nach zehnstündiger Brenndauer aber nur noch etwa 100 Stöße. Dagegen halten gute Glühkörper aus Kunstseide auch nach 500 Stunden Brenndauer im Durchschnitt noch 600 Stöße aus, und vor ihrer Benutzung waren sie sogar noch nach 6000 Stößen unbeschädigt. Sie sind auch nach dem Abbrennen so zähe, daß man sie in einer Klammer einspannen und mit einem Gewicht beschweren kann. Ein solcher Glühkörper, der selbst nur ungefähr ein Gramm wiegt, trug anfangs etwa 20 Gramm und nach einer Brenndauer von 500 Stunden noch 15 Gramm vier Stunden hindurch. Infolge dieser äußerst günstigen Eigenschaften eignen sich die Kunstseideglühkörper besonders für die moderne Straßenbeleuchtung mit Preßgas; es hat sich hierbei gezeigt, daß sie, auch nachdem sie sieben Wochen lang Nacht für Nacht in Betrieb waren, fast unverletzt vom Brenner heruntergenommen werden konnten. Auch hinsichtlich des Gasverbrauchs stellten sich die neuen Glühkörper, die sicher allgemeine Verbreitung finden werden, äußerst günstig.

Abwasserverwertung. In der „Kunstdünger- und Leim-Zeitung" Nr. 10 steht folgende Notiz:

Eine nutzbringende Verwertung städtischer Abwässer. Bradford, das bekanntlich den Mittelpunkt der Wollindustrie Yorkshires bildet, kann sich rühmen, in der Verwertung seiner Abwässer allen anderen Städten des vereinigten Königreichs voraus zu sein. Die Stadtverwaltung hatte nämlich im vorigen Jahre aus dem Verkauf des Fettes, das aus den Abwässern gewonnen worden war, einen Reingewinn von nicht weniger als 600,000 Mk. zu verzeichnen. Infolge der Anwendung neuer Fettauszugsmaschinen, die soeben mit einem Aufwande von 1,200,000 Mark aufgestellt worden sind, dürfte die Fettgewinnung aus den städtischen Abwässern wohl noch wirtschaftlicher als bisher betrieben werden, und man berechnet, daß dadurch der Reingewinn der Stadt auf